

Geschäftsordnung der Landesschülervertretung Hessen (LSV)

19. November 2006

Inhaltsübersicht

I. Landesschülerrat

- § 1 Mitglieder und Stimmrecht
- § 2 Einladungen

II. Wahlen

- § 3 Wahlen und Wahltermine
- § 4 Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Rücktritt, Abwahl und Anfechtung der Wahl

III. Landesvorstand

- § 7 Einladungen
- § 8 Auftrag und Rechenschaftspflicht

IV. Vertretung zum Landesschulbeirat

- § 9 Vertretung zum Landesschulbeirat

V. Vertretung zur Bundesschülerkonferenz

- § 10 Auftrag und Rechenschaftspflicht

VI. Landesbeirat, Geschäftsführung und Ausschüsse

- § 11 Landesbeirat
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Ausschüsse

VII. Kassenführung und Haushalt

- § 14 Kassenführung
- § 15 Haushalt
- § 16 Finanzbeschlüsse

VIII. Allgemeine Verfahrensregeln

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsverlauf
- § 20 Anträge
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Protokoll

IX. Abschlussbestimmungen

- § 23 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

I. Landesschüler/innenrat

§1

Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Der Landesschüler/innenrat (LSR) wird von jeweils einer gewählten Vertreterin oder einem gewählten Vertreter der Kreis- und Stadtschüler/innenräte gebildet. Nur die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter bzw. im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist stimmberechtigt.
- (2) Kreis- und Stadtschulsprecherinnen und Kreis- und Stadtschulsprecher bzw. im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§2

Einladungen

- (1) Der LSR tritt im Laufe eines Schuljahres mindestens dreimal zusammen. Auf Beschluss des LSRs, des Landesvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens acht stimmberechtigten Mitgliedern des LSRs ist ein außerordentlicher LSR zum nächst möglichen Termin einzuberufen.
- (2) Eine erste Einladung zum LSR muss den Mitgliedern des LSRs, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den Mitgliedern des Landesvorstandes und des Landesbeirates und den Vertreterinnen und Vertretern zum Landeschulbeirat, den Delegierten zur Bundesschülerkonferenz (BSK), den Kreis- und Stadtschulsprecherinnen und Kreis- und Stadtschulsprechern und den Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern in den Kreis- und Stadtschülerräten zugesandt werden. In dieser ersten Einladung sind eine vorläufige Tagesordnung und die Antragsfrist bekannt zu geben, das Protokoll des vorangegangenen LSRs ist beizulegen.
- (3) Die Einladungsfrist für die erste Einladung zum LSR zur Neuwahl nach § 3 Abs. 1 beträgt drei Schulwochen vor der Sitzung. Für jede weitere Sitzung des LSRs beträgt die Einladungsfrist der ersten Einladung vier Schulwochen vor der Sitzung.
- (4) Die erste Einladung zum LSR muss eine Frist enthalten, bis zu der weitere Tagesordnungspunkte eingereicht werden können. Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied des Landesvorstandes, einer Vertreterin oder einem Vertreter zum Landeschulbeirat, einem Mitglied des LSRs oder einem Kreis- oder Stadtschüler/innenrat vor Ablauf dieser Frist eingereicht werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Eine zweite Einladung zum LSR muss spätestens eine Schulwoche vor dem LSR versandt werden. Dieser Einladung sind die vorliegenden Anträge sowie weitere Arbeitsmaterialien beizufügen.
- (6) Einladungen und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Landesvorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erstellt.

II. Wahlen

§3

Wahlen und Wahltermine

- (1) Der LSR wählt jedes Jahr spätestens am Ende der zwölften Woche nach Schuljahresbeginn die Landesschulsprecherin oder den Landesschulsprecher, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zur Mitarbeit im Landesvorstand bis zu acht weitere Schülerinnen und Schüler des Landes Hessen. Die Landesschulsprecherin oder der Landesschulsprecher und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand und die zur Mitarbeit im Landesvorstand gewählten Schülerinnen und Schüler bilden den Landesvorstand.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes endet spätestens mit der Neuwahl eines Landesvorstandes nach §3 Abs. 1, sie endet auch, wenn sie keine Schule in Hessen mehr besuchen.

- (3) Der LSR wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Landesbeirates, ein mit der Kassenführung der LSV beauftragtes Mitglied des Landesbeirates sowie bis zu drei weitere Lehrerinnen und Lehrer des Landes Hessen zur Mitarbeit im Landesbeirat. Durch einen entsprechenden Beschluss des LSR kann die Zahl der Landesbeiräte weniger als fünf betragen. Solch ein Beschluss bleibt bis zu einem entgegenstehenden Beschluss bestehen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesbeirates beträgt zwei Jahre.
- (5) Der LSR wählt jedes Schuljahr auf seiner ersten Sitzung drei Delegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz (BSK).
- (6) Die Amtszeit der Delegierten zur BSK endet spätestens mit der Neuwahl nach §3 Abs. 1, sie endet auch, wenn sie keine Schule in Hessen mehr besuchen.
- (7) Der LSR schlägt dem Kultusministerium durch Wahl zwei Vertreterinnen oder Vertreter zum Landesschulbeirat vor.
- (8) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat ist nach dem HSchG §99a (2) geregelt.

§4

Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen der LSV sind geheim.
- (2) Verschiedenartige Funktionen werden in voneinander getrennten Wahlgängen besetzt.
- (3) Der LSR soll jeweils die Hälfte gleichartiger Funktionen mit Frauen bzw. Männern besetzen. Dies gilt insbesondere für die Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes, des Landesvorstandes, des Landesbeirates, der Delegierten zur BSK, der Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat und für die Wahl der Wahlausschüsse. Falls die Zahl der zu besetzenden Funktionen ungerade ist, kann die entsprechend Satz 1 dieses Absatzes ermittelte Zahl der mit Frauen bzw. Männern zu besetzenden Funktionen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei der Wahl des Landesbeirates ist zu beachten, dass die Mitglieder des Landesbeirates Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sein sollten.
- (5) Das Wahlergebnis muss innerhalb von vierzehn Tagen nach der Wahl allen Wahlberechtigten zugesandt werden.

§5

Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.
- (2) Wer bei einer Wahl kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen keinem Wahlausschuss angehören. Eine Ausnahme bildet der Wahlausschuss für die Wahlen zum Landesbeirat. Bei den Wahlen der Landesbeiräte müssen die Mitglieder des Wahlausschusses dem Landesvorstand angehören.
- (3) Wahlausschüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Ein Wahlausschuss hat die Aufgabe
 - a) eine Mandatsprüfung der Stimmberechtigten durchzuführen und eine Wählerliste zu erstellen,
 - b) Wahlvorschläge schriftlich entgegenzunehmen und den Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Gelegenheit zur Vorstellung zu geben,
 - c) dem LSR Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zu ermöglichen,
 - d) auf Antrag einer oder eines Stimmberechtigten eine Personaldebatte durchzuführen,
 - e) die Wahlhandlung zu erläutern, Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen, sie auszuzählen und das Ergebnis bekanntzugeben,

f) ein Protokoll anzufertigen, welches Zeit der Wahl, Namen des Wahlvorstandes, die zu besetzenden Ämter, die Wahlvorschläge, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der Stimmenthaltungen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie die der Beisitzerinnen und Beisitzer enthält.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kandidatin oder ein Kandidat in Abwesenheit gewählt werden, sofern ein Wahlvorschlag, eine schriftliche Bewerbung und eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

§6

Rücktritt, Abwahl und Anfechtung einer Wahl

(1) Tritt ein Mitglied des Landesvorstandes, eine Vertreterin oder ein Vertreter zum Landesschulbeirat, ein Mitglied des Landesbeirates oder eine Delegierte oder ein Delegierter der LSV zur BSK zurück, so ist eine Wahl zur Besetzung der vakanten Funktion ordentlicher Tagesordnungspunkt des nächsten LSRs.

(2) Wen der LSR gewählt hat, den kann der LSR durch eine mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erfolgende Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abwählen.

(3) Mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder des LSRs können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(4) Über die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene entscheidet das Kultusministerium.

(5) Wer bei einer für ungültig erklärten Wahl gewählt wurde, führt sein Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

III. Landesvorstand

§7

Einladungen

(1) Landesvorstandssitzungen werden in der Regel alle drei Wochen einberufen.

(2) Die Einladung zur Landesvorstandssitzung muss mindestens acht Schultage vor der Sitzung den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Vertreterinnen und Vertretern zum Landeschulbeirat, den Mitgliedern des Landesbeirates, den Kreis- und Stadtschulsprecherinnen und Kreis- und Stadtschulsprechern, den Mitgliedern des LSRs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugesandt werden. Der Einladung ist das Protokoll der vorangegangenen Landesvorstandssitzung beizulegen.

(3) Die Einladung zur Landesvorstandssitzung muss eine Tagesordnung enthalten. Einladung und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Landesvorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erstellt.

§8

Auftrag und Rechenschaftspflicht

(1) Der Landesvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des LSRs verantwortlich.

(2) Der LSR kann Richtlinien für die Arbeit des Landesvorstandes beschließen.

(3) Der Landesvorstand ist dem LSR in Bezug auf alle Beschlüsse Rechenschaft schuldig.

(4) Zu Beginn jedes LSRs berichtet der Landesvorstand über seine Arbeit. Mitglieder des Landesvorstandes sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des LSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.

(5) Vor der Neuwahl des Landesvorstandes nach §3 Abs.1 legt der Landesvorstand dem LSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit des Landesvorstandes bezieht. Nach einer Aussprache über den Rechenschaftsbericht stimmt der LSR über die Entlastung des Landesvorstandes ab.

IV. Vertretung zum Landesschulbeirat

§9

Vertretung zum Landesschulbeirat

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat beraten das Kultusministerium bei wichtigen Maßnahmen gemäß HSchG §99a.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat sind dem LSR in Bezug auf ihre Anwesenheit bei den Sitzungen des Landesschulbeirats rechenschaftspflichtig.

(3) Zu Beginn jedes LSRs berichten die Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat über ihre Anwesenheit bei den Sitzungen des Landesschulbeirats. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des LSRs Auskunft über ihre Anwesenheit bei den Sitzungen des Landesschulbeirats zu geben.

(4) Vor der Neuwahl der Vertreterin oder des Vertreters zum Landesschulbeirat nach § 3 Abs. 8 legt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter zum Landesschulbeirat dem LSR einen Rechenschaftsbericht hinsichtlich der Anwesenheit bei den Sitzungen des Landesschulbeirats vor, der sich auf die gesamte Amtszeit bezieht. Nach einer Aussprache über den Rechenschaftsbericht stimmt der LSR über die jeweilige Entlastung ab.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat können als solche auf Einladung an Veranstaltungen der Schüler/innenvertretung auf Schul-, Stadt-, Kreis- oder Landesebene auch als Referentinnen und Referenten und/oder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen.

(6) Die Sitzungen des Landesschulbeirats erhaltene Sitzungsgelder sind zum Begleichen jeglicher Aufwandskosten dieses Amtes zu verwenden. Erst nach Aufbrauchen dieser Zuwendungen können Aufwandskosten bei der LSV abgerechnet werden.

V: Vertretung zur Bundesschülerkonferenz

§10

Auftrag und Rechenschaft

(1) Die Delegierten zur Bundesschülerkonferenz (BSK) haben die Aufgabe, die Beschlüsse des LSRs auf Bundesebene zu vertreten.

(2) Der LSR kann Richtlinien für die Arbeit der Delegierten zur BSK beschließen.

(3) Die Delegierten zur BSK sollten regelmäßig an den Sitzungen des LSRs teilnehmen und dem LSR über ihre Arbeit berichten.

(4) Die Delegierten zur BSK sind darüber hinaus verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des LSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.

(5) Vor der Neuwahl der Delegierten zur BSK nach §3 Abs.1 legen die Delegierten zur BSK dem LSR einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf die gesamte Amtszeit bezieht. Nach einer Aussprache über den Rechenschaftsbericht stimmt der LSR über die Entlastung der Delegierten zur BSK ab.

VI. Landesbeirat, Geschäftsführung und Ausschüsse

§11

Landesbeirat

- (1) Der Landesbeirat berät den LSR und den Landesvorstand.
- (2) Mitglieder des Landesbeirates haben das Recht, an Veranstaltungen der Schüler/innenvertretung auf Schul-, Stadt-, Kreis- oder Landesebene, bzw. auf Einladung als Referentinnen bzw. Referenten und/oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter teilzunehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Landesbeirates vertritt die auf die Tätigkeit in der Schüler/innenvertretung bezogenen Interessen aller hessischen Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer gegenüber der Schulaufsicht.
- (4) Der Landesvorstand kann Richtlinien – für die Arbeit des Landesbeirates beschließen.
- (5) Der Landesbeirat ist dem LSR gegenüber rechenschaftspflichtig. Mitglieder des Landesbeirates sind verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitgliedes des LSRs Auskunft über ihre Arbeit zu geben.
- (6) Der Landesbeirat legt dem LSR zur ersten Sitzung des Schuljahres einen Rechenschaftsbericht vor, der sich auf das vergangene Schuljahr bezieht. Das mit der Kassenführung der LSV beauftragte Mitglied des Landesbeirates legt den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern des LSRs zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber zur folgenden Sitzung des LSRs, einen separaten Kassenbericht vor.
- (7) Ein Mitglied des Landesbeirates kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens 5 Mitgliedern des LSRs. Die Abwahl erfolgt, wenn der Landesschülerrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel dafür stimmt. Wird auf einem LSR ein Landesbeirat abgewählt und keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger gewählt, so muss die Nachwahl auf dem nächsten LSR auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§12

Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung büro- und verwaltungstechnischer Arbeiten schlägt der Landesvorstand dem Hessischen Kultusministerium in der Regel zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zur Bestellung vor. Das Kultusministerium muss der Bestellung zustimmen. Die genauen Aufgaben der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer werden in den Arbeitsverträgen festgelegt. Der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern erfolgt durch das Hessische Kultusministerium.
- (2) Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sollten Erfahrung mit der Arbeit in Interessenvertretungen haben.
- (3) Aus wichtigem Grund kann das Hessische Kultusministerium diese Zustimmung jederzeit widerrufen oder der Landesvorstand kann dies, auch auf Weisung des LSR, dem Hessischen Kultusminister vorschlagen.
- (4) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer haben ausschließlich beratende Funktion. Sie oder er ist an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

§13

Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Der LSR und der Landesvorstand können zu bestimmten Themen Ausschüsse und Arbeitskreise gründen, Fragestellungen an bereits bestehende Ausschüsse oder Arbeitskreise verweisen und Ausschüsse und Arbeitskreise auflösen.
- (2) An den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise soll jeweils mindestens ein Mitglied des Landesvorstandes teilnehmen.
- (3) In den Regionalen Arbeitskreisen (RAK) der LSV treffen sich Schülerinnen und Schüler bestimmter Regionen. Die Regionalen Arbeitskreise die-

nen insbesondere der Diskussion regional begrenzter Angelegenheiten und dem Gespräch über die Arbeit der in dem jeweiligen Regionalen Arbeitskreis vertretenen Kreis- und Stadtschüler/innenräte. Sie sollen ferner in ihrem Bereich über die Arbeit der LSV informieren und den Landesvorstand und LSR über Sach- und Problemlagen unterrichten. Die Regionalen Arbeitskreise sollen ihre Arbeit mit dem LSR und dem Landesvorstand abstimmen, sie sind aber im Rahmen ihres Auftrages nicht an Weisungen des LSRs oder des Landesvorstandes gebunden - außer in ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Regionale Arbeitskreise können nicht aufgelöst werden.

VII. Kassenführung und Haushalt

§14

Kassenführung

- (1) Das mit der Kassenführung beauftragte Mitglied des Landesbeirates ist für die korrekte Abwicklung des Geldverkehrs und die Durchführung der Finanzbeschlüsse des LSRs und des Landesvorstandes verantwortlich.
- (2) Verstößt ein Finanzbeschluss nach Auffassung der Kassiererin oder des Kassierers gegen geltendes Recht oder ist die Deckung eines Finanzbeschlusses nicht gewährleistet, so muss sie oder er die Durchführung des entsprechenden Finanzbeschlusses verweigern und verhindern.
- (3) Die Kassiererin oder der Kassierer hat den Mitgliedern des LSRs, den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Mitgliedern des Landesbeirates jederzeit Einblick in die Unterlagen zur Kassenführung zu gewähren.
- (4) Aus Gründen der Finanzplanung legt die Kassiererin oder der Kassierer dem Landesvorstand mindestens alle zwei Monate die aktuellen Zahlen zum Haushalt vor.
- (5) Eine Kassenprüfung findet zu Beginn jedes Kalenderjahres, spätestens aber während des ersten LSR jedes Kalenderjahres oder beim Wechsel der Kassenführung statt. Einen Termin für eine zweite Kassenprüfung im selben Jahr kann der LSR in Absprache mit dem Landesvorstand und der Kassiererin oder dem Kassierer festlegen.
- (6) Die Kassenprüfung erfolgt durch drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die der LSR während der ersten Sitzung des Schuljahres bestimmt. Kassenprüferin oder Kassenprüfer darf nicht sein, wer aufgrund seines Amtes als Mitglied des Landesvorstandes, als Vertreterin oder Vertreter zum Landesschulbeirat, als Delegierter oder Delegierte zur BSK und/oder als Mitglied der Geschäftsführung der LSV gegenüber abrechnungsberechtigt war, als die zu prüfenden Unterlagen zur Kassenführung erstellt, die in den zu prüfenden Unterlagen festgehaltenen Ausgaben beschlossen und/oder getätigt wurden. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer berichten dem LSR über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung, Teil- oder Nichtentlastung der Kassiererin oder des Kassierers.

§15

Haushalt

- (1) Spätestens bis zum ersten LSR des Kalenderjahres entwirft der Landesvorstand unter Mitarbeit der Kassiererin oder des Kassierers und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums einen Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr. Der Entwurf soll bereits mit der ersten Einladung zum ersten LSR des Kalenderjahres versandt werden.
- (2) Während der ersten Sitzung des Kalenderjahres berät und beschließt der LSR den Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr mit einfacher Mehrheit auf Grundlage des Entwurfes des Landesvorstandes.
- (3) Der Haushaltsplan ist verbindliche Grundlage aller Finanzbeschlüsse. Auf die Einhaltung des Haushaltsplans ist mit größter Sorgfalt zu achten.
- (4) Zeigt sich während des laufenden Haushaltsjahres, dass die beschlossenen Vorgaben nicht einzuhalten sind, muss der LSR informiert und ihm ein neuer Haushaltsplan zur Abstimmung vorgelegt werden.

§16

Finanzbeschlüsse

- (1) Ausgaben in einer Höhe von mehr als 2000,- EUR müssen grundsätzlich vom LSR beschlossen werden. Entsprechende Posten können im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen werden.
- (2) In dringenden Fällen kann auch der Landesvorstand Ausgaben in einer Höhe von mehr als 2000,- EUR beschließen. Vor einem solchen Beschluss ist die Kassiererin oder der Kassierer anzuhören. Der LSR ist über einen entsprechenden Beschluss umgehend zu informieren.

VIII. Allgemeine Verfahrensregeln

§17

Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen aller Gremien der LSV sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Stimmberechtigten eines Gremiums können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fällenden Beschluss die Öffentlichkeit teilweise oder ganz von der Sitzung des Gremiums ausschließen.
- (3) Mitglieder des Landesvorstandes, Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat sowie Kreis- und Stadtschulsprecherinnen und Kreis- und Stadtschulsprecher können von Sitzungen des LSRs nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Von Personaldebatten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Von Personaldebatten im Rahmen von Wahlen nicht ausgeschlossen werden können die unter § 17 Abs. 3 genannten Personen sowie Mitglieder der Wahlleitung.

§18

Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist sie gegeben, bis auf einen entsprechenden Antrag hin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Sitzung vertagt werden. Die Tagesordnungspunkte, die nicht mehr behandelt werden können, müssen auf der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden. Für sie ist auch dann die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§19

Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, prüft die Beschlussfähigkeit und stellt diese ggf. fest, fragt nach Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, lässt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, fragt nach Einwänden gegen das Protokoll der letzten Sitzung und lässt dieses mit einfacher Mehrheit beschließen. Anschließend wird die Sitzungsleitung von der Redeleitung übernommen. Die Redeleitung verfährt nach der Tagesordnung, nimmt Anträge entgegen, verliert sie, leitet die Diskussion und lässt gegebenenfalls abstimmen.
- (2) Zu Anfang der Sitzungen des LSR lässt die Landesschulsprecherin oder der Landesschulsprecher als die oder der Vorsitzende per Handzeichen drei Personen wählen, die die Redeleitung übernehmen. Der Landesvorstand bestimmt am Ende jeder seiner Sitzungen eine Person aus seiner Mitte, die den Vorsitz und die Redeleitung der nächsten Sitzung übernimmt.
- (3) Reden darf nur, wem von der Redeleitung das Wort erteilt wurde. Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, kann die Redeleitung nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen und das Rederecht zu diesem Diskussionsgegenstand versagen.

(4) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die in grober Form gegen die Geschäftsordnung verstoßen, können nach zweimaliger Ermahnung durch die Redeleitung mit einer mehrheitlicher Zustimmung der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(5) Rederecht haben die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums, die Mitglieder des Landesvorstandes, die Vertreterinnen und Vertreter zum Landesschulbeirat, die Mitglieder des Landesbeirates im Rahmen ihres Beratungsauftrages und die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer im Rahmen ihres Arbeitsauftrages. In Sitzungen des LSRs haben auch die Kreis- und Stadtschulsprecherinnen und Kreis- und Stadtschulsprecher Rederecht.

(6) Ein Gremium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, das Rederecht auf andere Personen oder Personenkreise zu erweitern.

§20

Anträge

(1) Anträge können von den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Vertreterinnen und Vertretern zum Landeschulbeirat, den Mitgliedern des LSRs und den Kreis- und Stadtschüler/innenräten gestellt werden. Darüber hinaus können Anträge an den Landesvorstand auch von anderen Schüler/innenräten gestellt werden.

(2) Ein Antrag an den LSR, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss mindestens neun Kalendertage vor Sitzungsbeginn beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge an den LSR, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der LSR der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt und unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.

(3) Ein Antrag an den Landesvorstand, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss spätestens bei Sitzungsbeginn vorliegen. Anträge, die erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.

(4) Zu jedem Antrag können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.

(5) Ein Antrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

(6) Jeder Antrag muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer oder einem Beauftragten begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt.

(7) Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann jede andere Person, die Anträge stellen darf, übernehmen.

(8) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(9) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach der Antragstellung zu behandeln. Sie können jederzeit außer während Abstimmungen und Wahlen gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d) Festlegung einer Redezeit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder einer Personaldebatte,
- e) Schluss der Redemeldungen,
- f) Schluss der Debatte,
- g) Überweisung eines Themas an einen Ausschuss oder einen Arbeitskreis,
- h) Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes,
- i) Unterbrechung der Sitzung,
- j) Schluss der Sitzung.

§21

Abstimmungen

- (1) Vor der Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Nach Beginn der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Stimmen müssen ausgezählt werden, wenn die Redeleitung keine eindeutige Mehrheit feststellen kann oder wenn mindestens drei der Stimmberechtigten es verlangen.
- (3) Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für einen entsprechenden Antrag stimmt.
- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Damit Anträge auf Schluss oder Vertagung des zur Zeit behandelten Tagesordnungspunktes, auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Sitzung als angenommen gelten, müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (5) Stehen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Redeleitung. Wird der weitestgehende Antrag angenommen, so gelten die weniger weitgehenden Anträge als hinfällig, wird er abgelehnt, so entscheidet die Redeleitung, welcher der verbleibenden Anträge der weitestgehende ist und bringt diesen Antrag zur Abstimmung. Kann die Redeleitung keinen der Anträge als den weitestgehenden Antrag ausmachen, so werden die Anträge alternativ abgestimmt.

§22

Protokoll

- (1) Jedes Protokoll muss Zeit- und Ortsangaben, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnungspunkte, wichtige Punkte der Diskussion, die zur Abstimmung vorgelegten Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Protokoll wird in der Regel von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geführt. Sie oder er kann sich dabei von Mitgliedern des Landesvorstandes unterstützen lassen.
- (3) Protokolle müssen in der jeweils nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Berichtigungen eines Protokolls müssen in das Protokoll der Sitzung, während der die Berichtigungen beschlossen wurden, aufgenommen werden.

IX. Abschlussbestimmungen

§23

Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Einer Änderung dieser Geschäftsordnung müssen sechzig Prozent der Mitglieder des LSRs zustimmen. Jede Änderung dieser Geschäftsordnung muss durch das Kultusministerium genehmigt werden.
- (2) Dieser Geschäftsordnung haben am 19.11.2006 sechzig Prozent der Mitglieder des LSRs zugestimmt. Sie wurde am 07.02.2007 durch das Kultusministerium genehmigt und ist damit in Kraft getreten.